

Verbandswesen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **39 (1923)**

Heft 15

PDF erstellt am: **09.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bestehen Zweifel darüber, ob einzelne Betriebsgruppen vom Gesetz auszunehmen oder ihm zu unterstellen sind, so entscheidet der Bundesrat. Sein Entscheid ist endgültig.

Art. 5. Über die Unterstellung eines einzelnen Betriebes unter das Gesetz entscheidet die Abteilung für Industrie und Gewerbe.

Ihr Entscheid kann angerufen werden von der Kantonsregierung, sowie von jeder Person oder jeder Vertretung von Personen, die an der Anwendung oder Nichtanwendung des Gesetzes ein Interesse hat.

Vor der Entscheidung ist durch die Kantonsregierung die Vernehmlassung des Betriebsinhabers einzuholen und von ihr selber über den Fall Bericht zu erstatten.

Der Entscheid ist der Kantonsregierung und den beteiligten Personen schriftlich mitzuteilen. Er kann innert zehn Tagen vom Empfang hinweg an den Bundesrat weitergezogen werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Art. 6. Um das Verbot der Nachtarbeit in den Fällen von Art. 4 des Gesetzes außer Kraft zu setzen, bedarf es einer Verfügung der zuständigen Behörde.

Zuständig sind:

- a) für eine Außerkräftsetzung während höchstens 10 Nächten die Bezirks- oder, wo eine solche nicht besteht, die Ortsbehörde;
- b) für eine Außerkräftsetzung während mehr als 10 Nächten die Kantonsregierung.

Kann die behördliche Verfügung infolge eines Notfalles nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist der zuständigen Behörde spätestens am folgenden Tag Mitteilung zu machen.

Art. 5. Für die Einschränkung des Verbots der Nachtarbeit der Frauen gemäß Art. 5 des Gesetzes bedarf es einer Bewilligung der Kantonsregierung.

Art. 8. Die Kantone haben alle 2 Jahre über den Vollzug des Gesetzes zu berichten, erstmals auf Ende 1925. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erläßt die nötige Begleitung über die Anlage der Berichte.

Art. 9. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Volkswirtschaft.

Die Expertent Kommission für Einfuhrbeschränkungen, die in Bern versammelt war, hat beschlossen, dem Bun-

desrat zu beantragen, auf einigen Posten, darunter Staniolpapier, die Einfuhrbeschränkung aufzuheben, respektive generelle Einfuhrbewilligungen zu erteilen. — Ferner empfiehlt sie den Erlass von Einfuhrbeschränkungen für gewisse Holzwaren, Hammerschmiedwaren und Bestandteile für landwirtschaftliche Maschinen und Holzbearbeitungsmaschinen. Die Maschinen selbst stehen bereits unter Einfuhrbeschränkung. Im Hinblick auf die allgemeine Wirtschaftslage, die noch immer als ungünstig bezeichnet werden muß, konnte die Kommission keinen weitergehenden Abbau empfehlen.

Verbandswesen.

Schweizerischer Gewerbeverband. In Freiburg tagte die Jahresversammlung des Schweizer Gewerbeverbandes, die von 250 Delegierten und Ehrengästen, darunter Vertreter von zwölf Kantonsregierungen, besucht war. Das Volkswirtschaftsdepartement war vertreten durch Bundesrat Schulthess und Dr. Kaufmann. Verbandspräsident Nationalrat Dr. Tschumi, verwies in seiner Eröffnungsrede auf die Erfolge des Schweizer Gewerbeverbandes in Gesetzgebung und Wirtschaftspolitik. Staatsrat Savoy betonte die verdienstvolle Tätigkeit des Verbandes auf dem Gebiete des Lehrlingswesens. Jahresbericht und Jahresrechnung wurden genehmigt. Arbion wurde zum Versammlungsort der nächstjährigen Tagung bestimmt.

Nach vierstündiger Beratung wurden sodann die Statutenentwürfe des Zentralvorstandes mit großer Mehrheit angenommen. In der Sitzung vom Sonntag vormittag wurde vorerst das Reglement für Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung der Beamten des Verbandes angenommen und die Revision des Meisterprüfungsreglements an den Zentralvorstand zurückgewiesen. Die Versammlung sprach sich aus für eine rege Aktion zugunsten der Revision des Fabrikgesetzes.

Über Organisation und Zweck des Mittelstandsbundes und die Veranstaltung eines internationalen Mittelstandskongresses referierten Nationalrat Rurer, Dr. Cagianut und Dr. Länggruber. Die bisherigen Schritte des Verbandes wurden gutgeheißen und ihm Vollmacht zur Einberufung eines internationalen Mittelstandskongresses erteilt.

Über Zolltariff Fragen referierte Nationalrat Dr. Döding; er gab den Interessenten praktische Ratschläge für sachliche Prüfung des neuen Zolltariffentwurfes.

An Stelle von Favre (Lausanne) wurde Großrat Maire (Chaux-de-Fonds) in den Zentralvorstand gewählt. Mehrere Anregungen wurden dem Vorstand zur Prüfung überwiesen.

Nach Schluß der Verhandlungen fand im Restaurant des Merciers ein belebtes Bankett statt. Die Delegierten statteten auch der Ausstellung einen Besuch ab.

Die Gesellschaft Schweizer Maler, Bildhauer und Architekten hielt am 7. und 8. Juli in Luzern ihre Delegierten- und Generalversammlung unter Leitung des Zentralpräsidenten S. Righini ab. Ein Vorschlag, darauf hinzielend, in den Gesellschaftsausstellungen von jedem Mitglied ein Werk juryfrei aufzunehmen, wurde zurückgezogen; hingegen sollen die Sectionen den Vorschlag prüfen, ob eine Ausstellung auf der Basis zu unternehmen sei, welche die Annahme eines Werkes anhand der Auswahl zwischen mindestens drei Werken durch die Jury ermöglicht. Die Gesellschaft beschloß, unter Beibehaltung der Mitteilungen „Schweizer Kunst“ an die Aktivmitglieder, die jährliche Herausgabe einer illustrierten Sondernummer von bedeutenderem Umfang. Die ehemaligen verdienstvollen Zentralpräsi-



UNION AKTIENGESellschaft BIEL

Erste schweizerische Fabrik für elektrisch geschweißte Ketten
FABRIK IN METT

Ketten aller Art für industrielle Zwecke

Kalibrierte Kran- und Flaschenzugketten,
Kurzgliedrige Lastketten für Giessereien etc.
Spezial-Ketten für Elevatoren, Eisenbahn-Bindketten,
Notkupplungsketten, Schiffsketten, Gerüstketten, Pflugketten,
Gleitschutzketten für Automobile etc.
Größte Leistungsfähigkeit. Eigene Prüfungsmaschine. Ketten höchster Tragkraft.

AUFTRÄGE NEMMEN ENTGEGEN!
VEREINIGTE DRAHTWERKE A. G. BIEL
A. G. DER VON MOOSCHEN EISENWERKE LUZERN
H. HESS & C. F. PILGERSTEDT RÖTI (ZÜRICH)

denten Max Girardet und Albert Silvestre wurden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Internationaler Mittelstands-Kongress. Nachdem das vom Schweizer Gewerbeverband bestellte Organisationskomitee für Abhaltung eines Internationalen Mittelstandskongresses vom 19. bis 20. September in Bern und Lausanne bereits gründliche Arbeit geleistet und aus manchen Ländern freudige Zusagen erhalten, auch mit Delegierten aus Deutschland, Österreich, Holland, Belgien und Frankreich persönliche Fühlung in Konferenzen genommen hatte, kam es (wie schon gemeldet) doch zur Überzeugung, daß es im Interesse eines guten Gelingens zweckmäßiger wäre, den aus einigen Staaten geäußerten Wünschen Rechnung zu tragen und den Kongress auf das nächste Jahr zu verschieben, dafür aber auf nächsten September bloß eine engere Vorkonferenz mit einigen Delegierten aus jedem der mitwirkenden Länder nach Bern einzuberufen.

Diese Vorkonferenz wird einige Vorfragen, wie z. B. Programm und Statuten des zu bildenden Internationalen Mittelstandsbundes gründlich vorbereiten können und in ungezwungener Zusammenkunft eine freiere Aussprache ermöglichen. Der genaue Zeitpunkt des Kongresses wird an dieser Konferenz festgestellt werden.

Ausstellungswesen.

Kantonal-luzernische Gewerbeausstellung in Luzern. (Korr.) Eine am 3. Juli 1923 in Luzern abgehaltene außerordentliche Generalversammlung des Gewerbevereins der Stadt Luzern beschloß endgültig die Abhaltung einer kantonalen luzernischen Gewerbeausstellung im Jahre 1924 in Luzern. Als Ehrenpräsidenten wurden die H. H. Regierungsrat Frei, als Vertreter des Kantons, und Herr Rat-Rat Zimmerli, Stadtpräsident als Vertreter der Stadt gewählt. Als Präsident des Organisationskomitees funktioniert Herr Weidmann, Präsident des Gewerbeverbandes. Die Baukommission wird durch den Ingenieur- und Architektenverein bestimmt. Die Dauer der Ausstellung, die in der bekannten Festhalle neben dem Bahnhof installiert werden soll, wurde auf 5 Wochen festgesetzt.

Zur Ausstellung sollen nur Gegenstände zugelassen werden, die in den Werkstätten der luzernischen Handwerker, Gewerbetreibenden und der Industriellen angefertigt und erstellt wurden. Der Charakter eines Warenhauses soll vollständig ferngehalten werden. Es darf

zuberichtlich erwartet werden, daß sich die Luzerner Gewerbeausstellung im Jahre 1924 zu einer besonderen Sehenswürdigkeit ausgestaltet und da die Veranstaltung von vielen Fremden besucht werden dürfte, ist ihr eine besondere Bedeutung beizumessen. Die letzte Gewerbeausstellung fand im Jahre 1893 statt, an der sich die große Zahl von 475 Ausstellern beteiligte. R.

I. Obwaldnerische Kunst- und Gewerbeausstellung 1923 in Sarnen. (Mitget.) Der obwaldnerische Gewerbeverband veranstaltet in der Zeit vom 28. Juli bis 20. August 1923 in Sarnen eine Kunst- und Gewerbeausstellung, die von rund 140 Ausstellern besichtigt wird. Das gesamte obwaldnerische Erwerbsleben wird in der Ausstellung in einem abgeschlossenen Bilde sich widerspiegeln. Künstler, Bauern und Handwerker haben sich die Hand zu einer genußversprechenden Ausstellung gereicht. Die gewerbliche Abteilung wird in einer geräumigen, eigens für diesen Zweck hergerichteten Ausstellungshalle untergebracht werden. Das große Schulhaus wird die Kunst- und historische Abteilung aufnehmen. Die Kunstausstellung wird von acht tüchtigen, einheimischen Künstlern — Stockmann, Cattani, Hinter, Schill, Amrhein, Haas usw. — besichtigt werden. Die historische Abteilung ist in über 40 Abteilungen gegliedert, in denen die Werke tüchtiger Meister und Künstler ausgestellt werden. — Ein Festspiel bringt effektiv die abwechslungsreiche Geschichte des alten Ortstandes Obwalden zur Darstellung. Aus dem Festspiel heraus wird ein kulturhistorischer Festzug herauswachsen, der über 200 Mitwirkende zählen wird. So ist alle Gewähr gegeben, daß die I. obwaldnerische Kunst- und Gewerbeausstellung eine interessante, abwechslungsreiche und sehenswerte Veranstaltung wird. Und mit der Reise nach Sarnen zur Ausstellung verschafft sich der Besucher auch einen tiefen Einblick in die vielen Schönheiten des romantischen Obwaldnerländchens, dessen Reise alljährlich von zahllosen Kurgästen und Passanten genossen und gerühmt werden. Daher auch haben schon einige auswärtige gewerbliche Sektionen ihren Besuch der Ausstellung angemeldet. Alle seien uns herzlich willkommen.

Schweizerische Kunst- und Kunstgewerbeausstellung in Schweden. (Korr.) Die Schweiz. Gewerbenuseen in Verbindung mit dem Schweizerischen Werkbund planen die Veranstaltung einer Kunst- und Kunstgewerbeausstellung in Schweden, um so die kulturellen Beziehungen beider Länder enger zu knüpfen und unserer angewandten Kunst weitere Absatzgebiete zu eröffnen. Die Schweizer-

Anerkannt einfach, aber praktisch,

zur rationellen Fabrikation unentbehrlich, sind

**Graber's patentierte Spezialmaschinen
und Modelle zur Fabrikation tadelloser Zementwaren**

Kenner kaufen ausschliesslich diese la. Schweizerfabrikate.

Moderne Einrichtung für Blechbearbeitung.

Joh. Graber, Maschinenfabrik, Winterthur-Veltheim